

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

6. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

6. Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen.

VO. des vorm. DSchK. vom 4. März 1894 SchVOBl. Nr. III.

Dienststrang.

§ 1.

Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so bestimmt sich deren Rangfolge lediglich nach Maßgabe ihres Dienstalters — von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet — und zwar ohne Rücksicht auf die Stelle, welche der einzelne Lehrer unter dem früheren Gesetz über den Elementarunterricht an der betreffenden Volksschule eingenommen hatte.

SchG. §§ 13, 17, 29 Abs. 3.

Allgemeine Beamtenpflichten.

§ 2.

(1) Die Lehrer werden sich bestreben, in Gemäßheit der Vorschrift in § 8 des Beamtengesetzes alle Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch ihr Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die ihr Beruf erfordert, sich würdig zu erweisen.

(2) Dabei versteht man sich von ihnen insbesondere einer jenen Beachtung:

1. der Vorschriften des § 12 des Beamtengesetzes und der §§ 12 und 13 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, betreffend die Pflichten der Beamten — Schulverordnungsblatt 1890 Nr. XIV, Seite 22 — über die Beforgung von Nebenbeschäftigungen, sowie

2. der Vorschriften in § 8 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, des § 7 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen, und der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. August 1892 — Schulverordnungsblatt Nr. XI, Seite 181 — über die Befehlshung.

Abf. 1 gibt den Wortlaut des § 8 BG. wieder, dessen Abf. 2, 3 u. 4 weiter bestimmen:

Jeder Beamte ist vor dem Dienstantritt auf getreue Erfüllung dieser Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

Der geleistete Diensteid verpflichtet auch für alle Ämter, welche später übertragen werden.

Ist die diensteidliche Verpflichtung etwa unterblieben, so ist dies auf die Gültigkeit der Amtshandlungen und auf die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen ohne Einfluß.

Über die Form, in welcher der Beamteneid zu leisten ist, bestimmt § 18 der VO. z. BG. vom 10. Juli 1909 in der Fassung der VO. des StM. vom 24. Oktober 1919 — SchVOBl. Nr. 37 —:

1. Für die Leistung des in § 8 Abs. 2 des Beamten-gesetzes vorgeschriebenen Eides ist, soweit nicht für be-stimmte Fälle durch Gesetz oder Verordnung besondere Eidesformeln vorgeschrieben sind, folgende Formel maß-gebend:

„Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott, daß ich alle Obliegenheiten des mir übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften ent-sprechend gewissenhaft wahrnehmen will. Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und der Landesverfassung. Dies schwöre ich, so wahr mir Gott helfe!“

2. Auf Antrag des zu Vereidigenden sind gemäß Art. 177 der Reichsverfassung die Worte: „Zu Gott“ und „Dies schwöre ich so wahr mir Gott helfe“ wegzulassen.

Die in den Dienst neu eintretenden Lehrer haben sich zur Ablegung des Dienstedes bei dem Kreis Schulamt am nächsten Amtstag dieser Be-hörde vorzustellen. Da es sich hierbei um die Erfüllung einer persönlichen Dienstpflicht handelt, hat der Lehrer keinen Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz.

2. Abs. 2, Ziff. 1 u. 2 ist durch die Einreihung der Lehrer unter die Beamten insofern gegenstandslos geworden, als nunmehr die Ldsh. V.D. über den Vollzug des Beamtengesetzes vom 10. Juli 1909 — SchWB. Nr. XVI — und der zu deren Abänderung in der Folge weiter er-gangenen Vorschriften auf die Lehrer der Volksschulen im vollen Um-fang Anwendung finden.

Die Ausübung der Jagd gilt nicht als eine genehmigungspflichtige Nebenbeschäftigung, sie kann den Lehrern aber untersagt werden, wenn deren Ausübung sie an der gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Amts-pflichten hindert. Zuständig hiezu ist das Kreis Schulamt als unmittelbar vorgelegte Behörde.

Bezüglich des § 12 B.G. und der § 12 und 13 der durch die Ldsh. V.D. vom 10. Juli 1909 erfaßten V.D. vom 27. Dezember 1889 vergl. die Bmtg. zu SchWB. § 58 Ziff. 2 S. 283.

Die besonderen Vorschriften der Bekanntmachung des vorm. D.Sch.R. vom 27. August 1892 sind durch Bktm. des W.R. vom 21. August 1923 — WBl. Nr. 1 — ausdrücklich aufgehoben worden.

Hinsichtlich der Verehelichung der Lehrer gelten nunmehr nur noch die nachfolgenden Vorschriften der §§ 31 u. 32 der Ldsh. V.D. vom 10. Juli 1909.

§ 31.

1. Ein Beamter, der eine eheliche Verbindung eingehen will, hat hiervon der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem Vorstände der Stelle, welcher der Beamte angehört, mindestens drei Wochen, bevor beim Standesbeamten die Anordnung des Aufgebots beantragt wird, schriftliche An-zeige zu erstatten.

2. In der Anzeige ist anzugeben: der Vor- und Zuname, das Alter, der Stand und der Wohnort der Braut oder des Bräutigams, bei der Braut außerdem der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort ihrer Eltern.

3. Sofern die Anstellung des Beamten von einer anderen als der im ersten Absatze bezeichneten Behörde ausgegangen ist, hat diese Behörde die Anzeige sofort der Anstellungsbehörde, oder bei den landesherrlich angestellten Beamten dem vorgesetzten Ministerium im Dienstwege mitzuteilen.

§ 32.

Gibt die beabsichtigte Verhehlung eines Beamten vom Standpunkte der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß, so hat die Anstellungsbehörde oder das vorgesetzte Ministerium dem Beamten entsprechende Eröffnung zu machen und geeignetenfalls dem unwiderruflich angestellten Beamten den Widerruf oder die Kündigung seiner Anstellung für den Fall in Aussicht zu stellen, daß er die Ehe dennoch eingeht oder daß infolge der Eingehung der Ehe sich Unzukömmlichkeiten ergeben würden.

Dienstbehinderung durch Erkrankung.

§ 3.

1. Im Falle der Dienstbehinderung durch Erkrankung haben die Lehrer der Ortsschulbehörde ungefäumt Anzeige zu erstatten. Die Anzeige kann schriftlich oder durch einen Beauftragten des Lehrers bei dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde mündlich erstattet werden.

2. Der Anzeige ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen, wenn vorauszusehen ist, daß die Dauer der Erkrankung den Zeitraum von vier Wochen überschreiten wird; ein solches Zeugnis ist nachträglich einzureichen, wenn seit Beginn der Krankheit 4 Wochen umlaufen sind, oder wenn früher schon die Vorlage desselben von der vorgesetzten Behörde verlangt wird.

Die Oberschulbehörde kann verlangen, daß das Zeugnis von einem Staatsarzt ausgestellt werde.

3. Desgleichen kann die Oberschulbehörde die Ausstellung eines solchen Zeugnisses verlangen, wenn ein erkrankter Lehrer die Absicht kundgibt, seinen Dienst wieder zu übernehmen, bei den Schulbehörden aber gegen die Verwirklichung dieses Vorhabens Bedenken bestehen, sei es in bezug auf die Leistungsfähigkeit des Lehrers oder in Rücksicht auf eine etwaige Gefährdung des Gesundheitszustandes der Schüler.

1. Zu Abs. 1 SchBW. §§ 14, 57 Seite 252, 282.

2. Zu Abs. 2 vergl. WD. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 Buchst. e Seite 305. Die Vorlage eines bezirksärztlichen Zeugnisses kann nur durch das UM., nicht auch durch die Kreis- oder Stadtschulämter angeordnet werden.

3. Zu Abs. 3 vergl. SchBW. § 16, Abs. 3 Seite 446. Die Kosten für die bezirksärztliche Untersuchung hat in diesem Fall das UM. zu tragen.

Nach einer allgemeinen Anordnung des WM. kann, sofern die Anweisung eines Hilfslehrers für den erkrankten Lehrer nicht nötig fällt, die Anzeige an das WM. über die Dienstbehinderung des Lehrers sowie später die Anzeige über die Wiederaufnahme des Dienstes seitens des Kreis- oder Stadtschulamtes unterbleiben. Die Bestimmung ist besonders für die Stadtschulämter von Bedeutung, denen zur Aushilfe für dienstbehinderte Lehrer jeweils eine Anzahl Schulvikare zur Verfügung steht.

Fälle sonstiger Dienstbehinderung.

§ 4.

1. Für den Fall sonstiger Dienstbehinderung haben die Lehrer sofort, unter genauer Angabe der Gründe, um Urlaub nachzusuchen. Das Gesuch ist, wenn es von dem Kreis- oder Stadtschulrat oder von der Oberschulbehörde zu erledigen ist, schriftlich einzureichen; andernfalls genügt der mündliche Vortrag (§ 3 der Ministerialverordnung vom 19. Januar 1893, die Beurlaubung der Lehrer betreffend — Schulverordnungsblatt Nr. II Seite 17).

2. Solange nicht eine Gewähr für ausreichende Vernehmung des Dienstes gegeben ist, darf der Urlaub — besonders dringende Fälle ausgenommen — nicht angetreten werden.

3. Von der Erteilung des Urlaubs durch die Ortsschulbehörde ist durch den beurlaubten Lehrer vor dem Antritt des Urlaubs oder, wenn dies nach den Umständen des Falles nicht ausführbar erscheinen sollte, unmittelbar nach der Rückkehr aus dem Urlaub dem vorgesetzten Kreis- oder Stadtschulrat unter Angabe der Gründe für die Beurlaubung und der wegen Vernehmung des Dienstes getroffenen Anordnungen Anzeige zu erstatten.

SchG. § 33 Seite 54.

Vergl. Bmtg. zu § 33 Seite 54. Ob und inwieweit eine Dienstbefreiung israelitischer Lehrer in Rücksicht auf rituelle Vorschriften einzutreten hat, wird Sache der Würdigung und Entschliebung im einzelnen Fall sein (DSchR. 6. Juni 1906).

Wegen der Dienstbefreiung der übrigen, namentlich der katholischen Lehrer, aus Anlaß der Teilnahme an kirchlichen Feiern vergl. Seite 438.

Die VO. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 19. Januar 1893 enthält bezüglich der Beurlaubung der Lehrer folgende Bestimmungen:

§ 3. Bezüglich der Erteilung von Urlaub für Lehrer an Volksschulen ist zuständig:

1. bis zu drei Tagen: der Vorsitzende der örtlichen Aufsichtsbehörde;

2. bis zu einer Woche: der Kreisschulrat.

An Volksschulen mit drei und mehr Lehrern steht dem von der Oberschulbehörde bestellten ersten Lehrer die Befugnis zu, den übrigen an der Schule tätigen Lehrern Urlaub bis zu einem Tage zu erteilen.

Der erste Lehrer selbst bedarf auch für eine den Zeitraum von einem Tag nicht übersteigende Abwesenheit vom Dienstort der Beurlaubung durch den Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde.

§ 6. Für die Dauer der ordnungsmäßigen Ferien sind die Lehrer als beurlaubt zu betrachten.

§ 7. Gesuche von Lehrern an den Oberschulrat um Urlaubserteilung sind jeweils durch Vermittlung der örtlichen Aufsichtsbehörde und des vorgesetzten Kreisschulrats zur Vorlage zu bringen.

Diese Bestimmungen erleiden durch die in der SchWB. — § 41, 45, 47, 51, Seite 226, 269 und 273 über die Beurlaubung der Lehrer aufgestellten Vorschriften und Grundsätze folgende Änderungen:

Der Urlaub soll grundsätzlich beim Kreis- oder Stadtschulamt eingeholt werden. Die Zuständigkeit der untergeordneten Schulorgane ist beschränkt: sachlich auf diejenigen Fälle, in denen nach den jeweils vorliegenden besonderen Umständen die Entscheidung des Kreis- oder Stadtschulamts nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, zeitlich auf den Zeitraum von drei Tagen und weiterhin durch die Verpflichtung zur ungefäulsten Anzeige an das Kreis- bezw. Stadtschulamt. In dieser Beschränkung sind zur Urlaubserteilung für befugt erklärt die Schulleiter und die Oberlehrer in den Städten (§§ 41 und 45), nicht aber auch die übrigen ersten Lehrer (§ 51), die zeitlich nur zur Urlaubserteilung für einen Tag zuständig sind. (§ 51.)

Sofern für die Schule ein Schulleiter bestellt ist, kommt die in § 3 Ziff. 1 der WD. vom 19. Januar 1893 festgesetzte Zuständigkeit des Vorsitzenden der Ortsschulbehörde in Wegfall. Sie bleibt aber bestehen für Schulen, für die weder ein Schulleiter, noch auch ein erster Lehrer bestellt ist, und für Schulen mit einem ersten Lehrer, insofern dieser Urlaub nur für einen Tag erteilen kann, sowie ferner für die Beurlaubung des ersten Lehrers selbst, dessen Zuständigkeit nach § 51 SchWB. nur auf die übrigen Lehrer, nicht auch (wie dies bezüglich des Schulleiters nach § 41 und bezüglich der Oberlehrer in Städten der Fall ist), auf seine eigene Person sich bezieht.

Hinsichtlich der Beurlaubung außerplanmäßiger Lehrer zur Übernahme einer privaten Lehrtätigkeit verfährt das LM. im allgemeinen nach folgenden Grundsätzen:

Wenn der Urlaub nachgefragt wird zur Ausübung einer außerstaatlichen Lehrtätigkeit, die entweder im öffentlichen Interesse erwünscht oder von der anzunehmen ist, daß sie für eine spätere Verwendung des zu beurlaubenden Beamten im staatlichen Dienst von Nutzen sein werde, wird Urlaub bis zur Dauer eines Jahres erteilt. Nach Ablauf des Jahres hat der Beurlaubte, falls er nicht zurückkehren will, aus dem staatlichen Dienst auszuscheiden. Dabei kann ihm in Aussicht gestellt, aber nicht zugesichert werden, daß er nach seiner Rückkehr bei sich bietender Gelegenheit wieder eine entsprechende Verwendung im staatlichen Dienst erhalten werde. — Für die Beurlaubung in den Reichsdienst oder zur Verwendung an einer Auslandsschule gelten besondere Bestimmungen.

Sofern die Beurlaubung kein volles Jahr beträgt, wird sie in die ruhegehaltensfähige Dienstzeit eingerechnet.

Dienstabwesenheit ohne Urlaub.

§ 5.

1. Wenn ein Lehrer in Folge einer Aufforderung der mittleren oder oberen Dienstbehörde oder einer Gerichts- oder Staatsverwaltungsbehörde den Unterricht auszusetzen veranlaßt ist, bedarf er einer besonderen Urlaubserteilung nicht; es genügt vielmehr, dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde hievon schriftlich Anzeige zu erstatten.

2. Lehrer, welche während der Ferien den Schulort verlassen wollen (§ 6 Abs. 1 der Ministerialverordnung vom 19. Januar 1893 über die Beurlaubung) haben der Ortsschulbehörde von ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte Anzeige zu erstatten.

Überdies haben die Lehrer, wenn ihre Abwesenheit vom Schulort auf die Zeit der Zahlung des Gehalts beziehungsweise der Vergütung sich erstreckt, jeweils rechtzeitig der zahlenden Kasse hievon Anzeige zu erstatten und eine Erklärung darüber abzugeben, ob der fällige Einkommensteil an ihren bezüglichen Aufenthaltsort ihnen nachgeschickt — für welchen Fall die Adresse genau anzugeben wäre — oder ob er einstweilen zurückbehalten oder aber an einen Bevollmächtigten ausbezahlt werden soll. Für letzteren Fall genügt die Ausstellung einer einfachen, durch das Bürgermeisterramt (nicht notariell) beglaubigten Vollmacht.

Die aus der Nachsendung des Gehalts entstehenden Kosten hat der Lehrer zu tragen.

Einer Urlaubserteilung bedarf es weiter nicht zur Ausübung des Amtes als Reichs- und Landtagsabgeordneter. RVerf. Art. 39, Bad. Verf. § 41. Ferner hat das StM. mit Entschliebung vom 20. April 1920 die Genehmigung dazu erteilt, daß die Vorstandsmitglieder des Badischen Beamtenbundes an den Tagen, an denen der Vorstand zu einer Sitzung zusammentritt, den Dienst um 12 Uhr mittags, die auswärts wohnenden je nach den Zugverbindungen entsprechend früher beendigen dürfen.

In den Fällen des Abs. 1 hat der Lehrer die Anzeige, sobald ihm die Tatsache, die seine Abwesenheit vom Dienst bedingt, bekannt geworden ist, umgehend zu erstatten. Ebenso hat der Vorsitzende der Ortsschulbehörde die ihm erstattete Anzeige unverzüglich an das Kreis Schulamt weiter zu leiten.

§ 6.

der die Militärverhältnisse der Lehrer regelt, ist gegenstandslos geworden.

Annahme von Geschenken.

§ 7.

(1) Die Annahme von Geschenken von Schülern und Eltern beziehungsweise Fürsorgern schulpflichtiger und fortbildungsschul-

pflichtiger Kinder, insbesondere die Annahme der an verchiedenen Orten des Landes üblichen Neujahrs Geschenke, ist den Lehrern untersagt.

(2) Hierdurch werden die Vorschriften des § 14 der Landes herrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1899 über die Dienstpflichten der Beamten, sofern dieselben auf die Annahme besonderer „Ehrengeschenke“ sich beziehen, nicht berührt.

BG. § 13 BVD. 3. BG. §§ 38, 39.

Auch das Nachsuchen um die Gewährung von Darlehen oder die Annahme solcher von seiten der Eltern von Schülern, ist mit den dienstlichen Verpflichtungen eines Lehrers nicht vereinbar.

Ehrengeschenke sind nach § 38 BVD. 3. BG. solche Geschenke, die einem Beamten als Anerkennung seiner dienstlichen Betätigung von Personen, auch juristischen, zugebracht sind, auf die sich die Amtsgewalt oder die amtliche Tätigkeit des Beamten erstreckt oder erstreckte.

Besondere dienstliche Verpflichtungen.

§ 8.

1. Den Lehrern wird zur besonderen Pflicht gemacht, mit ihren Amtsgenossen einträchtig zusammenzuwirken, den Mitgliedern der Aufsichtsbehörden mit schuldiger Achtung zu begegnen und den Anordnungen der vorgesetzten Dienstbehörden gewissenhaft nachzukommen.

2. Sie werden es ferner als ihre Pflicht erachten, bei den Konferenzen, wo solche durch den Rektor oder den ersten Lehrer abgehalten werden, regelmäßig zu erscheinen, und sich angelegen sein lassen, den Zweck derselben nach Kräften zu fördern.

1. Die Verpflichtung zu einträchtigem Zusammenleben mit den Amtsgenossen erstreckt sich auch auf die Familienangehörigen des Lehrers. Für Zuwiderhandlungen nach dieser Richtung ist der Lehrer verantwortlich. § 11 SchG. §§ 13, 14, 22, 23, 25. SchBVD. §§ 12, 36, 38, 40.

2. SchBVD. §§ 32, 63.

Verpflichtungen bei einem Dienstwechsel.

§ 9.

Für den Fall der Versetzung auf eine andere Stelle oder der erstmaligen Verwendung im Schuldienst werden sie ihren Dienst genau auf den von der vorgesetzten Behörde bestimmten Tag antreten und sofort nach Eintreffen an ihrem Dienstort bei dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde sich melden. Sie werden demnächst auch den übrigen Mitgliedern der Ortsschulbehörde sowie dem Kreis Schulrat und dem Vorstand des Bezirksamtes — sofern sie

nicht bisher schon im gleichen Visitation- bezw. Amtsbezirke tätig waren — sich vorstellen.

Der Lehrer hat sich an seinem — neuen — Dienstort womöglich so zeitig einzufinden, daß er mit dem Unterricht am Morgen des für den Dienstantritt festgesetzten Tages zur geordneten Zeit beginnen kann. SchWD. § 13.

Das Wort „demnächst“ bedeutet im Zusammenhalt mit dem unmittelbar zuvor gebrauchten Wort „sofort“, daß die weiteren Vorstellungen sich an diejenige bei dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde anreihen sollen. Wenn die Bktm. des WM. vom 22. Dezember 1920 — ABl. 1921 Nr. 1 — die Vorschrift dahin erläutert, daß diese Vorstellungen „bei gelegentlicher Anwesenheit des Lehrers am Dienstsitz dieser Behörden erfolgen soll“, so hat sie den durch die Inflation hervorgerufenen Verhältnissen Rechnung tragen wollen. Mit dem durch die Vorschrift ursprünglich verfolgten Zweck steht sie nicht im Einklang. Die Vorstellung bei dem Kreisschulrat bedeutet für den Lehrer die dienstliche Meldung bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten. Die der Vorschrift gegebene Auslegung macht ihre Anwendung, abgesehen davon, daß sie ihre Ausführung ins Belieben des Lehrers stellt, nahezu illusorisch.

Unter Umständen kommt der Lehrer während seiner ganzen Dienstzeit überhaupt nicht in die für ihn bei der dermaligen Ausdehnung der Schulamtsbezirke vielleicht so weit entfernte Stadt, daß er die Hin- und Rückreise am einem Tag ausführen kann, oder aber er kommt zu einer Zeit dahin, zu der er (an einem Sonn- oder Feiertag) seine Vorstellung bei dem Kreisschulrat nicht ausführen kann. Die Anpassung der Vorschrift an die heutigen Verhältnisse würde bedingen, daß der Kreisschulrat dem Lehrer den Zeitpunkt für die Vorstellung bestimmen und ihm gleichzeitig den dazu notwendigen Urlaub bewilligen würde. Dabei mag dahin gestellt bleiben, ob bei großen Entfernungen dem Lehrer Ersatz der Reisekosten zu bewilligen wäre. Von der Anwendung der Bestimmung auf Lehrer, deren dienstliche Tätigkeit an der Schule von vornherein eine zeitlich kurz beschränkte ist, könnte abgesehen werden. Auch könnte es ins Ermessen des Kreisschulrats gestellt werden, ob er von dem Verlangen der Vorstellung im Einzelfall glaubt Umgang nehmen zu können.

Der Besuch bei dem Bezirksamt kann schon deshalb eher bis zur gelegentlichen Anwesenheit in der Amtsstadt, abgesehen daß diese für den Lehrer in den meisten Fällen leichter zu erreichen ist, als der Sitz des Kreisschulrats, verschoben werden, weil sich in den dreißig Jahren seit Erlassung der WD. infolge des verwaltungstechnischen Ausbaues des Kreisschulamtes die dienstlichen Beziehungen der Lehrer zu dem Bezirksamt gelockert haben.

Haftung der Lehrer für das Schulinventar.

§ 10.

1. Die Lehrer haften für die beim Dienstantritt aufgrund eines geordneten Verzeichnisses von ihnen übernommenen Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel. Sie werden daher von etwaigen Veränderungen im Bestande dieser Gegenstände der Ortsschulbehörde jeweils sofort Mitteilung machen.

2. Beim Abgang von der Stelle hat der Lehrer die bisher von ihm verwalteten Gebrauchsgegenstände und Lehrmittel aufgrund des Verzeichnisses, des weiteren die von ihm geführten Listen und Schulakten und dergleichen der Ortsschulbehörde zurückzustellen, die dann ihrerseits für die Übergabe an den Nachfolger Sorge tragen wird.

SchO. § 72. SchBVO. § 33. VO. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 a.

Lebenswandel der Lehrer.

§ 11.

Die Lehrer werden eines in sittlicher wie religiöser Beziehung tadellosen Lebenswandels sich befleißigen und darüber wachen, daß dies auch vonseiten ihrer Familienangehörigen geschieht. Ferner werden sie darauf Bedacht nehmen, einen geordneten Haushalt zu führen, ihren Zahlungsverbindlichkeiten pünktlich nachzukommen und leichtsinniges Schuldenmachen zu vermeiden.

Der Lehrer soll auch in seinem Lebenswandel für die Schüler vorbildlich sein. SchO. § 35. UPlan § 6.

Nichtplanmäßige Lehrer.

§ 12.

Lehrer in nicht etatsmäßiger Stellung (Unterlehrer, Hilfslehrer, Schulverwalter) unterstehen hinsichtlich ihrer Dienstführung und ihres Verhaltens der Aufsicht des (ersten) Hauptlehrers.

Innerer und äußerer Schulbetrieb.

§ 13.

1. Die Lehrer werden bei Erteilung des Unterrichts den vorgeschriebenen Stunden- und Lehrplan genau einhalten, auf den Unterricht, sowohl was den Lehrstoff, als die Methode anlangt, sich gewissenhaft vorbereiten, die ihnen obliegenden Korrekturen pünktlich besorgen und durch fortgesetzte Weiterbildung ihre Arbeit so fruchtbar als möglich zu machen sich bestreben. Insbesondere werden sie eingehende Vertrautheit mit den Verordnungen über den Lehrplan sich angelegen sein lassen.

2. Sie werden insbesondere auch die etwaigen Ausstellungen, zu denen ihr Unterrichtsverfahren bei der Prüfung der Schule durch die staatlichen Aufsichtsbeamten Anlaß geboten, wie die hierbei ihnen erteilten Ermahnungen und Winke gewissenhaft beachten und für den Unterricht nutzbringend zu verwerten suchen.

3. Die vorgeschriebenen Listen und sonstigen Verzeichnisse, wie auch etwaige Schulakten werden sie sorgfältig und gewissenhaft führen.

1. SchD. § 45 Abs. 2. 2. UPlan § 4. 3. SchBVD. §§ 30, 55. SchD. §§ 24, 40, 55, 66, 72. Liste der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Schüler Seite 467. Liste der Wiederimpfpflichtigen Schüler Seite 473.

Besondere Pflichten für den Unterrichtsbetrieb.

§ 14.

1. Der Unterricht soll pünktlich zur festgesetzten Zeit und zwar in der Regel mit einem kurzen Gebet oder religiösen Gesang begonnen und ebenso geschlossen werden.

2. Während des Unterrichts hat der Lehrer ausschließlich der Lehrtätigkeit sich zu widmen und jeder anderweitigen Beschäftigung sich streng zu enthalten.

3. Zwischen der zweiten und dritten Unterrichtsstunde findet eine Pause von 10–15 Minuten statt. Der Lehrer ist verpflichtet, hierbei die Aufsicht zu führen. Wo an einer Schule mehrere Lehrer angestellt sind, bleibt denselben überlassen, in der Aufsichtsführung entsprechend abzuwechseln. Kommt eine Vereinbarung hierüber nicht zustande, wird die Reihenfolge von der Ortsschulbehörde bestimmt.

(4) Der Lehrer soll mindestens 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts im Schulzimmer anwesend sein und dasselbe am Schluß des Unterrichts erst nach den Schülern verlassen.

1. Zu Abs. 1 hat das U.M. sich über das Schulgebet bei Verabschiedung einer ihm zugegangenen Beschwerde mit Erlaß vom 7. Oktober 1911 wie folgt ausgesprochen.

„Diese Bestimmung gilt nicht nur für Schulen mit Kindern eines Bekenntnisses, sondern auch für konfessionell gemischte Schulen. An den letzteren wird jeder Lehrer Gebete verwenden, die keinen spezifisch konfessionellen Charakter haben. Dagegen kann aus dem Charakter der Volksschule als einer konfessionell gemischten Anstalt nicht gefolgert werden, daß beim gemeinschaftlichen Gebet die Schüler der einen Konfession hinsichtlich der äußeren Gebetsformen nach den in dieser Beziehung für die Schüler der anderen Konfession bestehenden Vorschriften sich zu richten haben. Der Schule als solcher steht ein Recht der Einwirkung in dieser Beziehung überhaupt nicht zu; sie kann deshalb auch nicht verlangen, daß bei dem gemeinschaftlichen Gebet von den einzelnen Schülern die für ihr Bekenntnis gültigen und im Religionsunterricht ihnen bezeichneten äußeren Formen nicht beachtet werden.“

„Von diesen von der früheren Oberschulbehörde stets festgehaltenen, in den gesetzlichen Bestimmungen begründeten

ten Anschauungen abzugehen, liegt für uns nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage ein Anlaß nicht vor.“

„Hiernach wolle dem Lehrer X. entsprechende Weisung erteilt werden. Daß dies geschehen, ist dem Beschwerdeführer mit dem Anfügen zu eröffnen, die katholischen Lehrer und die katholischen Schüler anzuweisen, beim Schulgebet in gemischten Schulen sich des bei den Katholiken üblichen Kreuzzeichens zu enthalten.“

Wird der Unterricht mit einem religiösen Gesang eröffnet, so sind auch hiefür Lieder zu wählen, die keinen konfessionellen Charakter haben, bezw. bei keinem der beiden vorwiegend in Betracht kommenden Bekenntnisse als kirchliche Lieder in Übung sind.

2. Unter das Verbot des Abs. 2 fällt auch die Durchsicht und Verbesserung von Aufsätzen während der Unterrichtsstunde.

3. SchD. § 41. Abs. 2. VD. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § a.

Die Bestimmung über die Aufsichtsführung in den Pausen ist lediglich der Ausfluß einer dem Lehrer allgemein obliegenden Verpflichtung. Sie ist dazu bestimmt, die etwa bestehende Auffassung, daß die Pflicht zur Aufsichtsführung sich nicht auf die Pausen erstreckt, als unrichtig zu kennzeichnen.

Die Pflicht zur Aufsichtsführung gehört zur Sorge für die Person des Kindes, die dem Inhaber der elterlichen Gewalt zukommt. Mit der vom SchG. gebotenen Zuführung des Kindes durch die Eltern in die Schule geht für die Dauer des Verweilens des Kindes in der Schule die Pflicht zur Aufsichtsführung kraft Gesetzes auf die Schule und ihre Organe, in diesem Falle die Lehrer, über. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Veranstaltungen der Schule, sonach auch auf Schulausflüge, Wanderungen, Schulfeste, die unter Leitung des Lehrers unternommen oder abgehalten werden. Die aus dieser Verpflichtung für die Lehrer sich ergebende Haftung richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, und zwar nach § 832 BGB., der lautet:

§ 832.

Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

Für die Anwendung dieser Bestimmung sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die schädigende Handlung muß von einem Schüler ausgehen; ob dieser nach seiner Persönlichkeit einer besonderen Aufsicht bedarf oder nicht, ist rechtlich bedeutungslos.

Der Schaden muß einem Dritten zugefügt werden. Der Dritte kann ein Schüler oder eine sonstige Person sein (z. B. Steinwurf eines Schülers).

Die Handlung muß objektiv widerrechtlich sein; dies ist sie dann, wenn die Befugnis dazu fehlt oder wenn die Grenzen der Befugnis dazu überschritten werden. Daß der Schüler schuldhaft — vorsätzlich oder fahrlässig —, gehandelt habe, ist nicht erforderlich. Die Haftung wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schüler, weil er (wegen Nichtvollendung des siebten Lebensjahrs oder wegen Mangels der „zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht“ BGB. 828) für die Handlung nicht haftbar gemacht werden kann.

Die Handlung muß Schaden verursachen, d. h. sie muß zur Folge haben, daß für den davon Betroffenen bezw. dessen Unterhaltspflichtigen besondere Aufwendungen entstehen, oder daß er in seiner Erwerbstätigkeit bezw. Erwerbsfähigkeit vorübergehend oder dauernd behindert wird.

Die Ersatzpflicht setzt ein Verschulden auf Seiten des Lehrers voraus; sie ist daher ausgeschlossen, wenn der Lehrer seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei genügender Aufsicht nicht abwendbar gewesen wäre. Den Beweis hiefür zu führen, liegt in beiden Fällen dem Lehrer ob.

Art und Umfang der Aufsicht wird sich im wesentlichen nach der Eigenart der Schüler zu richten haben. So wird bei Neigung von Schülern zu schlechten Streichen eine erhöhte Aufsichtspflicht bestehen. (RGR.) Der Lehrer wird im allgemeinen seiner Aufsichtspflicht genügen, wenn er das tut, was man nach vernünftigem Ermessen im Rahmen der Verkehrsanschauungen von ihm verlangen kann. In Rechtsprechung und Wissenschaft besteht Übereinstimmung darüber, daß die Anforderungen an den Lehrer in dieser Hinsicht nicht zu hoch gestellt werden dürfen. So wurde z. B. die Haftung eines Lehrers, der neben seiner Klasse noch eine andere Klasse zu beaufsichtigen und in dieser die Aufsichtsführung einem Schüler übertragen hatte, dafür, daß in dieser Klasse ein Schüler durch das Schlendern einer Stahlfeder verletzt wurde, vom RGR. verneint. Ein Lehrer, der bei einem Schulausflug den Schülern das Mitbringen von Schießwaffen verboten und dieses Verbot beim Antritt des Ausflugs, vielleicht noch mit der Aufforderung zur Ablieferung einschärft, haftet nicht, wenn ein Schüler während des Ausflugs einen andern durch Schießen verletzt. Wohl aber haften in einem solchen Fall unter Umständen die Eltern des Schülers, weil sie ihm die Schusswaffe haben mitnehmen lassen, wegen Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht.

Die bloße Möglichkeit, daß der Schaden auch bei genügender Aufsichtsführung entstanden wäre, befreit von der Haftung nicht. Die Vorschrift des § 832 bezieht sich nur auf die Haftung für den Schaden, den ein Schüler einem Dritten zufügt.

Für den Schaden, den ein Schüler infolge mangelnder Aufsicht durch den Lehrer sich selbst zufügt, haftet der Lehrer unter dem Gesichtspunkt der Verletzung seiner Amtspflicht. Hierüber bestimmt § 839 BGB.

§ 839.

Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Die Bestimmung des § 839 bezieht sich nur auf die Fälle der Verletzung einer Amtspflicht, d. h. derjenigen besonderen Pflichten, die einem Beamten als Träger der öffentlichen Gewalt gegenüber Personen obliegen, auf die sich seine Amtstätigkeit erstreckt. Nicht unter die Vorschrift fallen hiernach diejenigen Bestimmungen des BGB., die eine Handlung oder Unterlassung aus allgemeinen Gesichtspunkten für unerlaubt und zur Schadenshaltung verpflichtend erklären. Ebenso fällt nicht unter die Bestimmung die Verletzung einer Amtspflicht, die mit öffentlicher Strafe bedroht ist. (§ 823.)

Die Verletzung der Amtspflicht muß eine vorsätzliche, d. h. bewußt gewollte, oder eine fahrlässige sein. Fahrlässigkeit liegt vor, „wenn Jemand die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt“. (BGB. § 276.)

Die erforderliche Sorgfalt ist beachtet, wenn nach dem natürlichen Verlauf der Dinge erwartet werden kann, daß die Handlung einen Schaden nicht herbeiführen wird. Fahrlässigkeit liegt z. B. vor, wenn der Lehrer beim Turnen und Spielen die gebotenen Vorsichtsmaßregeln unterläßt, keine Hilfsstellung anordnet, beschädigte Geräte verwendet, bei der Aufstellung der Schüler zu Freiübungen keinen genügenden Abstand einhält usw. Ist in einem solchen Fall der dem Schüler erwachsende Schaden kein unmittelbarer, sondern durch einen Mitschüler veranlaßt, so fällt diese Beschädigung trotzdem nicht unter § 832, sondern, weil sie durch Verletzung einer Amtspflicht verursacht ist, unter § 839. Der Lehrer handelt auch fahrlässig, wenn er bei einer an sich erlaubten Züchtigung ein schadhafes Stöckchen verwendet, das abgesplittert und den Schüler verletzt, oder wenn er dabei in der Aufregung einen daneben sitzenden Schüler beschädigt. Fahrlässigkeit liegt auch vor, wenn der Lehrer beim Vollzug der Strafe der Einsperrung die in SchD. § 66 Abs. 2 vorgeschriebene Nachschau unterläßt oder den Schüler über die zulässige Zeit zurückbehält und dadurch eine gesundheitliche Schädigung des Schülers verschuldet. Unter Umständen kann derjenige, dem die Verletzung der Amtspflicht einen Schaden bringt, nicht ein Schüler, sondern eine sonstige Person sein, so — nach einer Entscheidung des RGK. — wenn der Lehrer entgegen bestehender Vorschrift die Schüler auf einem öffentlichen Weg oder Platz Fußball spielen läßt und dabei ein Vorübergehender verletzt wird.

Dagegen hat das RGK. ausgesprochen, daß noch keine Fahrlässigkeit vorliegt, wenn der Lehrer ein Spiel der Kinder, bei dem sie zusammenstoßen und stürzen können, nicht verhindert. Die entfernte Möglichkeit einer Schädigung braucht überhaupt nicht in Betracht gezogen zu werden.

Sowohl bei der vorsätzlichen wie bei der fahrlässigen Verletzung der Amtspflicht tritt für den dadurch verursachten Schaden zunächst, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Beamten, der Staat ein. Das Gesetz vom 17. Juni 1899 über die Ausführung des BGB. bestimmt hierüber:

Art. 5.

Verletzt ein Beamter des Staats in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahr-

lässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft dem Beteiligten gegenüber die im Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat.

Soweit nicht die Amtshandlung eines Beamten der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit in Frage steht, ist die nach Abs. 1 zulässige Verfolgung des Staates im Falle des Verlangens des dem Beamten vorgesetzten Ministeriums an die Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofs gebunden. Das Verlangen kann nur solange gestellt werden, als in dem gerichtlichen Verfahren ein landgerichtliches Urteil noch nicht verkündet ist.

Soweit der Staat in diesen Fällen den Beschädigten befriedigt, geht die Forderung auf den Staat über.

Über die Haftung des Lehrers im Falle der Überschreitung des Züchtigungsrechts vergl. § 23.

4. Die Nichtbeachtung der Vorschrift des Abs. 4 macht den Lehrer unter Umständen für etwaige in seiner Abwesenheit vorkommende Ungehörigkeiten haftbar. Vergl. auch SchD. § 60.

Außerer Auftreten des Lehrers in der Schule.

§ 15.

Der Lehrer soll in geordneter Kleidung vor den Schülern erscheinen und während des Unterrichts einer würdigen Haltung sich befleißigen. Er hat aus dem Unterricht sorgsam alles fernzuhalten, was die Aufmerksamkeit der Schüler zu beeinträchtigen oder abzulenken geeignet wäre.

Der Lehrer soll durch sein äußeres Auftreten den Schülern ein gutes Vorbild geben und auch die für eine gedeihliche Wirksamkeit unentbehrliche Achtung der Schüler nicht gefährden. SchB. § 59.

Sorge für das körperliche Wohl der Schüler.

§ 16.

Dem körperlichen Wohl der Schüler ist die gebührende Sorgfalt zuzuwenden, auf richtige Körperhaltung derselben beim Lesen, Schreiben, Zeichnen und Singen usw. genau zu achten. Insbesondere ist für gesundheitsfördernde Lüfterneuerung im Schulzimmer und im Falle der Heizung für eine angemessene Luftwärme (von 14 oder 15 ° R.), für die richtige Verteilung des Lichtes usw. Sorge zu tragen. Auch hat der Lehrer darüber zu wachen, daß die Beheizung und Reinigung der Schulräume von den hierfür bestellten Personen gewissenhaft besorgt werde.

SchD. §§ 72, 77. SchBWD. §§ 35, 36. SchAWD. §§ 4 und 12.

Handhabung der Schulzucht.

§ 17.

Die Schüler sind streng zur Befolgung der in ihrer Schulordnung (Schulgesetzen) — § 39 Ziffer 2 der Schulordnung — gegebenen Vorschriften anzuhalten und zwar in einer Weise, daß ihnen Reinlichkeit und Ordnung, Ruhe und Aufmerksamkeit, Friedfertigkeit und Verträglichkeit, Freundlichkeit und Gefälligkeit, Artigkeit und Anständigkeit, Fleiß und Ausdauer, Frömmigkeit und Gewissenhaftigkeit, Wahrhaftigkeit und Gehorsam zur freudig geübten Gewohnheit werden.

SchG. § 35. SchD. §§ 59—69.

Verhalten der Schüler außerhalb der Schule.

§ 18.

Auch das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule, soweit dasselbe öffentlich bemerkbar ist oder zur Kenntnis des Lehrers kommt, bildet einen Gegenstand der pflichtmäßigen Beachtung und Beurteilung des Lehrers.

SchD. § 68.

Vorbildliche Führung der Lehrer.

§ 19.

(1) Die Mittel zur Beförderung einer guten Schulzucht wird der Lehrer weniger in Verwarnungen und Strafen als in der Natur seines eigenen Auftretens finden.

(2) Vor allem wird er sein Benehmen so einrichten, daß dieses den Schülern zum Vorbild dienen kann. Er wird durch einen unbescholtenen, charakterfesten Lebenswandel Achtung und Ansehen bei den Schülern in dem Maße sich zu sichern wissen, daß er die Neigung zur Ordnungswidrigkeit und zum Unfleiß zumeist schon durch einfache Belehrung und Ermahnung in Schranken zu halten in der Lage sein wird. Durch eine taktvolle, den nötigen Ernst mit Milde und Freundlichkeit verbindende Behandlungsweise der Kinder wird er deren Liebe und Vertrauen zu gewinnen suchen und die ihm anvertraute Jugend hierdurch zu freiwilliger Folgsamkeit und freudigem Gehorsam anzuleiten sich bestreben.

ARVerf. Art. 148 Abf. 1. SchG. § 35. SchD. § 59.

Schonung des Gefühlslebens der Schüler.

§ 20.

Die Lehrer werden in ihren Äußerungen alles sorgfältig vermeiden, was in sittlicher und religiöser Hinsicht bei den Schülern

Anstoß erregen könnte; sie werden durch ernste und würdige Behandlung des Lehrstoffes verhüten, daß irgendwie in der Vorstellung der Schüler unreine Bilder geweckt oder die Ehrfurcht vor Gott und dem Heiligen beeinträchtigt wird.

RRerf. Art. 148 Abs. 2. SchG. § 34.

Gleichmäßige Behandlung der Schüler.

§ 21.

Es wird den Lehrern zur strengen Pflicht gemacht, in der Behandlung der Schüler mit gewissenhafter Unparteilichkeit zu verfahren. Sie sollen nicht durch ungehörige Rücksichten — wie z. B. auf Familienverhältnisse, auf geistige Begabung der Kinder — sich verleiten lassen, mit einem Teil derselben sich mehr oder weniger abzugeben als mit anderen; sie werden insbesondere weniger begabten Schülern gegenüber mit liebevoller Ausdauer verfahren und ihr Augenmerk darauf richten, die große Mehrheit der Schüler gleichmäßig durchzubilden. Bei Belohnungen und Bestrafungen werden sie ohne Ansehen der Person die strengste Gerechtigkeit walten lassen.

SchB. §§ 50, 51. Belohnungen an einzelne Schüler für besonders gute Leistungen sieht die SchD. nicht mehr vor. Sie schließt aber die Abgabe von Bildchen oder Schriftchen an die Schüler zu solchen Zwecken nicht aus, macht sie aber von der Genehmigung durch das Kreis Schulamt abhängig. SchD. § 63 Abs. 1.

Strafen.

§ 22.

(1) Bei der Anwendung von Strafen ist auf das Alter, das Geschlecht, die natürlichen Eigenschaften, die Bildungsstufe und den Gesundheitszustand der Schüler Rücksicht zu nehmen.

(2) Als Strafen dürfen nur die in §§ 41 und 42 der Schulordnung bezeichneten zur Anwendung kommen. Alle anderen Arten von Strafen sind untersagt. Insbesondere hat der Lehrer aller Drohungen, Schelt- und Schimpfworte, sowie verletzenden Spottes sich zu enthalten.

1. Die Strafe soll dem Verschulden des Schülers angemessen sein. Ob und inwieweit ein solches Verschulden überhaupt vorliegt, ist besonders auch unter Berücksichtigung der psychischen Veranlagung und der häuslichen Verhältnisse des Schülers gewissenhaft zu prüfen.

2. SchD. §§ 64—67. SchWB. § 12.

Körperliche Züchtigung.

§ 23.

(1) Die Strafe der körperlichen Züchtigung darf nie wegen bloßen Unfleißes, sondern nur wegen beharrlichen böswilligen Widerstandes oder wegen besonders unmartigen Verhaltens in oder außer der Schule (z. B. Verspottung des Lehrers, Roheit, Unsitlichkeit, boshafte Sachbeschädigung, Tierquälerei usw.) in Anwendung gebracht werden. Der Lehrer hat sich hierbei einer (gebundenen) Rute oder eines leichten Stöckchens zu bedienen und darf die Strafe nicht in blindem Zorn und Eifer, sondern nur mit ruhiger Überlegung und Vorsicht vollziehen, so daß der Schüler keinen Schaden an Körper oder Gesundheit nimmt. Schlagen auf den Kopf oder ins Gesicht, Reißen und Zerren an den Haaren oder Ohren ist unterjagt, ebenso eine das Schamgefühl des Kindes verletzende Behandlung (Entblößen von Körperteilen und dergleichen).

(2) Gegenüber schwächlichen Kindern soll die Strafe der körperlichen Züchtigung im allgemeinen nicht zur Anwendung kommen.

1. SchD. § 67. Die körperliche Züchtigung erfüllt an sich den strafrechtlichen Tatbestand der Körperverletzung. (RStGB. § 223.) Sie verliert diesen Charakter nur, soweit der Lehrer zu ihrer strafweisen Anwendung im Anschluß an SchD. § 67 nach § 23 hiezu für befugt erklärt ist. Neben den strafrechtlichen Folgen begründet die Nichtbeachtung der Vorschriften des § 23, sofern daraus für den Schüler ein Schaden entsteht, auch eine zivilrechtliche Haftung des Lehrers. § 823 BGB. bestimmt in dieser Beziehung:

§ 823.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Über die Begriffe „vorsätzlich“ und „fahrlässig“ vergl. die Bmtg. zu § 839 BGB. (§ 14) und über die Bedeutung von „widerrechtlich“ zu BGB. § 832. Die Voraussehbarkeit des Schadens ist nicht erforderlich (RGK.), wohl aber muß der Lehrer bei gehöriger Überlegung die Gefährlichkeit seines Tuns erkennen (Bad. Rechtspraxis 1904 211).

Der Schaden muß aus der Verletzung entstanden sein. Dazu genügt, daß er die, wenn auch erst durch andere Umstände vermit-

telte Folge der Handlung ist, die unmittelbare und notwendige Folge braucht er nicht zu sein. (Bad. Rechtspraxis 05, 13, 01, 278.) Das schädigende Ereignis braucht nur eine der mehreren zum Erfolg mitwirkenden Ursachen zu sein. (ROK.) Erkrankt oder stirbt der Schüler in der Folge, so schließt die Möglichkeit, daß die Krankheit wegen einer vorhandenen Veranlagung auch ohne die körperliche Züchtigung eingetreten wäre, die Haftung nicht aus. (ROK.) Sörgel BGB. S. 1032, 3. B.: Der Schüler hat einen Schlag an den Kopf erhalten, erkrankt hierauf an tuberkulöser Hirnhautentzündung und stirbt daran.

Die in Lehrerkreisen vielfach verbreiteten Anschauungen über die besonderen Gefahren, die sich für die Lehrer aus den Vorschriften des BGB. über die Haftung für unerlaubte Handlungen ergeben und die von versicherungslustigen Gesellschaften für ihre geschäftlichen Belange noch besonders ausgenutzt werden, sind tatsächlich nicht begründet. Die Haftung bewegt sich, auch was die §§ 832 und 839 BGB. angeht, innerhalb des auch für andere Beamte in den gleichen Verhältnissen geltenden Rechts. Wohl aber enthalten sie für den Lehrer eine ernste Mahnung zur genauen und gewissenhaften Erfüllung der bestehenden Dienstvorschriften.

Kollegiales Zusammenwirken der Lehrer.

§ 24.

Die an derselben Schule wirkenden Lehrer werden hinsichtlich der Handhabung der Schulzucht sich miteinander ins Benehmen setzen, damit die Behandlung der Schüler aller Klassen eine gleichmäßige und die erzieherische Tätigkeit der Lehrer von den gleichen Grundsätzen getragen wird.

SchBVD. § 31. VD. über die Dienststellenausschüsse vom 25. Mai 1921 § 3 h.

§ 25

behandelte die Beaufsichtigung der Schüler beim Gottesdienst im Anschluß an die Vorschrift des § 49 Abs. 2 der Schulordnung vom 27. Februar 1894. Er ist mit der Aufhebung der letzteren Bestimmung durch die Schulordnung vom 12. Dezember 1913 in Wegfall gekommen.

Namhaftmachung der in der Diaspora wohnenden Schüler an die Kirchenbehörden.

§ 26.

Wenn eine Volksschule von Angehörigen eines Bekenntnisses besucht wird, für welches am Schulort Religionsunterricht nicht erteilt wird, haben die Lehrer dem Geistlichen, zu dessen Pfarrbezirk die betreffenden Schüler bezw. deren Eltern oder Fürsorger zugeteilt sind, von dem Ein- und Austritt solcher Schüler, jeweils sofort — unter Beifügung von Namen und Stand der Eltern be-

ziehungsweise des verantwortlichen Fürsorgers — Anzeige zu erstatten. Für den Ersatz der hierdurch etwa erwachsenden Kosten ist von der Ortsschulbehörde Sorge zu tragen.

Vergl. SchG. § 35 Seite 61.

Verbindung mit dem Elternhaus.

§ 27.

Da die Mitwirkung des Hauses für Erfüllung der Aufgabe der Schule von großer Bedeutung ist, sollen die Lehrer sich anlegen sein lassen, zur Förderung der Zucht und des Fleißes der Schüler, so oft es angemessen erscheint, mit den Eltern oder Fürsorgern sich ins Benehmen zu setzen.

SchD. §§ 50, 51, 52, 64, 65.

Es wird sich empfehlen, zur Anbahnung engerer Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus auch für die Volksschule zeitweilig Elternabende zu veranstalten, wie sie in der Btm. des RM. vom 28. April 1920 — ABl. Nr. 18 — für die höheren Schulen vorgeesehen sind.

Verwendung von Schülern für Privatzwede.

§ 28.

(1) Die Verwendung von Schülern und Schülerinnen, welche nicht zum Hausstand des Lehrers gehören oder in ein dauerndes Dienstverhältnis zu dessen Familie getreten sind, zur Beforgung häuslicher oder landwirtschaftlicher Arbeiten für den Lehrer ist untersagt.

(2) Zu sonstigen Dienstleistungen — wie Botengängen — dürfen Schulkinder von dem Lehrer für seine Privatzwede nur in dringenden Fällen sowie nur dann, wenn eine andere geeignete Person ihm hiefür nicht zur Verfügung steht, und nur mit ausdrücklicher Gutheißung ihrer Eltern beziehungsweise Fürsorgers verwendet werden. Die Kinder dürfen dabei jedenfalls den Unterricht nicht versäumen.

Die Bestimmung bezweckt zu verhindern, daß der Lehrer seine Autorität gegenüber den Schülern für seine eigenen Zwecke mißbraucht. Durch Runderlaß des vorm. Reichs vom 26. Februar 1904 ist die Verwendung von Schülern auch zur Verbringung der Brennmaterialien der Schule an ihren Verwahrungsort (Speicher, Keller, Holzremise) im Auftrag des Lehrers oder der Ortsschulbehörde untersagt.

Dienstlicher Verkehr der Lehrer mit den staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 29.

(1) Im dienstlichen Verkehr mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden haben die Lehrer der Vermittelung der Ortsschulbehörde

sich zu bedienen. Sie haben daher Eingaben, Berichte, Anzeigen an den Kreis Schulrat oder an die Oberschulbehörde dem Vorsitzenden der Ortsschulbehörde zur Weiterleitung zu übergeben.

(2) Ausgenommen hievon sind Schriftstücke, welche eine Beschwerde gegen die Dienstführung oder eine Anordnung der Ortsschulbehörde oder des Vorsitzenden derselben enthalten, oder bezüglich deren die unmittelbare Vorlage durch allgemeine Verfügungsvorschrift angeordnet oder im einzelnen Fall durch Verfügung der vorgesetzten Behörde veranlaßt ist. Des weiteren ist unmittelbar Vorlage an die zur Entscheidung in der Sache zuständige Behörde dann statthaft, wenn aus der durch Beachtung des Dienstweges entstehenden Verzögerung ein erheblicher Nachteil zu befürchten stände. Im letzteren Falle ist die Nichtbeachtung des Dienstweges in der Eingabe jeweils besonders zu begründen.

(3) Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden sinngemäße Anwendung bezüglich der unmittelbaren Vorlage an die Oberschulbehörde, sofern es sich um Schriftstücke handelt, die zunächst bei dem Kreis Schulrat einzureichen wären.

1. Staatliche Schulaufsichtsbehörde ist auch das Bezirksamt, soweit es sich um Angelegenheiten der Schule handelt, deren Regelung zur Zuständigkeit dieser Behörde gehört.

Dienstliche Eingaben an sonstige staatliche oder an kirchliche Behörden sind an das Kreis Schulamt zur Weiterleitung vorzulegen.

Die Ortsschulbehörden ihrerseits haben die ihnen zur Eröffnung an die Lehrer zugehenden Verfügungen der staatlichen Schulaufsichtsbehörden den Lehrern entweder in Abschrift oder in Urschrift verschlossen zugehen zu lassen. Den Lehrern steht es frei von einer urschriftlich mitgeteilten Verfügung Abschrift zu nehmen. Die Verfügung selbst ist an die Ortsschulbehörde zum Anschluß an die Akten zurückzugeben.

Wo ein Schulleiter oder erster Lehrer bestellt ist, geht die Vermittlung des dienstlichen Verkehrs durch diesen. SchWB. §§ 43, 45, 47.

Besondere Vorschriften für nichtplanmäßige Lehrer.

§ 30.

(1) Lehrer in nicht etatmäßiger Stellung (Unterlehrer, Hilfslehrer, Schulverwalter) haben Eingaben und Anzeigen an die Ortsschulbehörde wie an die staatlichen Aufsichtsbehörden dem (ersten) Hauptlehrer zur Weiterleitung zu übergeben.

(2) Diese Vorschrift erleidet eine Ausnahme nur, sofern es sich um eine Beschwerde gegen den (ersten) Hauptlehrer handelt.

SchWB. §§ 43, 45, 47.